



## Gebührentarif der Gemeinde Tuggen für Einbürgerungen

(vom 25. April 2013)

Gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG, SR 141.0) können für eine Einbürgerung Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken. Die Gebühren werden schrittweise für die jeweiligen Entscheide und nach Verfahrensstand auf Gemeindeebene erhoben.

### 1. Tarife

	<b><u>Verfahrensgebühren I:</u></b> <b>(Prüfung des Gesuchs)</b>	<b>Einzelpersonen</b>	<b>Ehepaare und Familien</b>
		CHF	CHF
1.0	Abgabe der Formulare, Erteilen von Auskünften	keine Kosten	keine Kosten
1.1	Eingang des Gesuchs, Eröffnen der Akte, Terminierung, Eingangsbestätigung, Prüfen auf Vollständigkeit, Publikation (Amtsblatt, Marchanzeiger, Homepage), Nachfrage bei Polizei	500.00	600.00
1.2	Prüfung der Akten, Einholen von Auskünften und Erhebungen, Einladung zur Anhörung, Sitzungseinladung an Kommission, Anhörung, Beschlussfassung der Einbürgerungskommission, Protokollierung, Mitteilung des Beschlusses, Weiterleitung der Akten an Departement des Innern, Archivierung	1'500.00	2'400.00
	<b>Total Verfahrensgebühren I</b>	<b>2'000.00</b>	<b>3'000.00</b>
	<b><u>Diverse Gebühren:</u></b>		
1.3	<i>Nichteintretentscheid</i> (inkl. rechtliches Gehör, Vorbereitung Beschluss, Protokoll, Versand)	500.00	500.00
1.4	<i>Eintretentscheid mit Vorbehalt</i> (Rechtliches Gehör d.h. persönliche Anhörung mit Vorsitzendem der Einbürgerungskommission, Protokoll, Antrag an Einbürgerungskommission, Mitteilung des Beschlusses)	800.00	1'000.00
1.5	<i>Mahn schreiben</i> (z.B. Nichteinreichen von Akten, nicht eingehaltene Termine)	100.00	100.00
	<b><u>Verfahrensgebühren II:</u></b> <b>(Gemeindeversammlung)</b>		
2.1	Eingangsbestätigung, Erstellen des Botschaftstextes, Antrag an den Gemeinderat, Beschlussfassung des Gemeinderates, Aufbereitung für die Druckerei, Druck der Botschaft, Druckkosten, Behandlung an der Gemeindeversammlung, Mitteilung des Gemeindeversammlungsbeschlusses, Weiterleitung an Departement des Innern  Inklusive Druckspesen, Kopien, Porto, Telefon		
	<b>Total Verfahrensgebühren II</b>	<b>1'300.00</b>	<b>1'300.00</b>
	<b>Total Verfahrensgebühren mit Gemeindeversammlung</b>	<b>3'300.00</b>	<b>4'300.00</b>

## 2. Zuschläge

Die vorstehenden Tarife beinhalten die Behandlung eines Bürgerrechtsgesuches im üblichen Rahmen mit durchschnittlichem Aufwand. In erheblich aufwändigeren Verfahren (zum Beispiel zahlreiche weitergehende Abklärungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet. Stundenansatz: Fr. 100.00/Stunde.

Für die Durchführung einer zweiten Anhörung wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 300.00 fällig.

## 3. Verrechnung

Die Gebühren werden nach Verfahrensstand erhoben. Die erste Zahlung von CHF 500.00 für Einzelpersonen bzw. CHF 600.00 für Ehepaare und Familien ist nach Eingang des Gesuchs geschuldet.

Es können keine Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Verfahrensgebühren sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

### Definition

Ehepaare und Familien: Ehepaare werden separat angehört und beurteilt. Personen mit Kindern (ohne Ehepartner) gelten ebenfalls als Familie, da auch die Integration der Kinder sowie die finanziellen Verhältnisse der ganzen Familie geprüft werden muss.

## 4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Tuggen mit Beschluss Nr. 407 vom 25. April 2013.

Tuggen, 25. April 2013

GEMEINDERAT TUGGEN

Der Gemeindepräsident

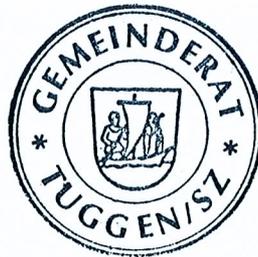


Rolf Hinder

Der Gemeindeschreiber



Peter Weibel



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 468 vom 28.5.2013

Der Landammann



Der Staatsschreiber